



NR. 400 | 02.11.2021

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Prüfungsordnung
für den Studiengang
Master of Music Instrumental Ausbildung (M.Mus.)
der Folkwang Universität der Künste

vom 11.08.2021

Aufgrund des § 56 Abs. 1 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG NRW –) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 331), hat der Fachbereich 1 der Folkwang Universität der Künste die folgende Ordnung erlassen:

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Masterprüfung
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Feststellung der künstlerischen Eignung
- § 5 Präsenzprüfung
- § 6 Hochschulgrad
- § 7 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums und Studenumfang
- § 8 Bestimmungen über Modulprüfungen und Modulteilprüfungen
- § 9 Bildung der Modulnoten
- § 10 Bildung der Gesamtnote
- § 11 Studienabschließende Modulprüfung
- § 12 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

Anhang

Studienverlaufsplan

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt Anforderungen und Verfahren der Prüfungsleistungen im Masterstudiengang *Instrumentalausbildung* an der Folkwang Universität der Künste. Sie gilt in Verbindung mit dem Studienverlaufsplan für diesen Studiengang.

§ 2

Ziel des Studiums und Zweck der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss. Mit dem Masterabschluss wird nachgewiesen, dass die Absolvent*innen unter Berücksichtigung der Veränderungen und Anforderungen der Berufswelt vertiefte fachliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden erworben haben, die zu selbstständiger künstlerischer und wissenschaftlicher Arbeit und zu verantwortlichem und problemlösendem Handeln befähigen. Die Absolvent*innen sollen in der Lage sein, dem Leitbild der Folkwang Universität der Künste entsprechend, transdisziplinär zu Arbeiten und einen impulsgebenden Beitrag für die kulturelle Entwicklung der Gesellschaft zu leisten.

Das Studium vermittelt insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten, die dazu dienen, exzellentes musikalisches Können und Beherrschen des Instrumentes zu präsentieren. Die Absolvent*innen sind in der Lage, stilichere Interpretationen auf hohem Niveau eigenständig zu erarbeiten. Sie sind zudem fähig sich eigenständig mit der Thematik des jeweilig gewählten Hauptfachs (Alte Musik, Neue Musik, Kammermusik, Vokales Duo für Pianist*innen, Instrumentales Duo mit Pianist*innen) künstlerisch-musikalisch und wissenschaftlich vertiefend auseinanderzusetzen.

(2) Durch die studienbegleitenden Modul- und Modulteilprüfungen wird nachgewiesen, dass die wesentlichen Lernziele der jeweiligen Module erfüllt worden sind. Durch die Masterprüfung wird nachgewiesen, ob die Studierenden die Ziele des Studiums erreicht haben.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang *Instrumentalausbildung* sind ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem einschlägigen Studiengang der Musik und eine künstlerische Eignung.

(2) Die Zulassung zum Studium erfolgt zum Winter- und Sommersemester.

(3) Für Bewerber*innen, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist der Nachweis eines Sprachkurses gemäß der Prüfungsordnung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse für Studienbewerber*innen und Studierende an der Folkwang Universität der Künste – Sprachprüfungsordnung – in der jeweils gültigen Fassung erforderlich.

§ 4

Feststellung der künstlerischen Eignung

Das Eignungsprüfungsverfahren wird in der Rahmenordnung zur Feststellung der künstlerischen oder studiengangspezifischen Eignung und der besonderen künstlerischen Begabung an der Folkwang Universität der Künste (Rahmeneignungsprüfungsordnung) in der jeweils gültigen Fassung geregelt. Darüber hinaus gelten die nachfolgenden studiengangspezifischen Regelungen.

§ 5

Präsenzprüfung

(1) Die Feststellung der künstlerischen Eignung besteht aus einer Präsenzprüfung. Diese besteht aus einem Vorspiel von stilistisch unterschiedlichen Werken höchsten Anspruchs.

(2) Die instrumentalspezifischen Anforderungen (Dauer, Pflichtstücke etc.) ergeben sich aus dem angehängten Übersichtsplan. Sie werden auf der Homepage der Folkwang Universität der Künste

veröffentlicht und dort regelmäßig aktualisiert.

(3) Für die Präsenzprüfung gelten die folgenden inhaltlichen Kriterien:

1. Instrumentaltechnischer Leistungsstand,
2. Musikalische Ausdrucksfähigkeit,
3. Stilistisches Differenzierungsvermögen/Stilsicherheit,
4. Ästhetik und Sinn für den Klang und
5. Bühnenpräsenz.

(4) Für den Studiengang Neue Musik gilt zusätzlich das inhaltliche Kriterium, fähig und bereit zu sein, erweiterte Spieltechniken und Notationsarten umzusetzen.

(5) Die Präsenzprüfung kann auch elektronisch durchgeführt werden.

§ 6

Hochschulgrad

Nach erfolgreichem Abschluss der Masterprüfung verleiht die Folkwang Universität der Künste den Mastergrad „Master of Music“, abgekürzt „M.Mus.“.

§ 7

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit im Masterstudiengang *Instrumentalbildung* beträgt 2 Studienjahre (4 Semester).

(2) Das gesamte Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul bezeichnet einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen (Teilmodulen), die entsprechend dem für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Arbeitsaufwand quantitativ bewertet werden. Die quantitative Bewertung gibt den durchschnittlichen Arbeitsaufwand der Student*innen für alle zum Modul gehörenden Leistungen wieder. Das European Credit Transfer System (ECTS) dient der quantitativen Erfassung des gesamten zeitlichen Aufwandes der von den Studierenden erbrachten Leistungen. Jede Lehrveranstaltung ist mit ECTS-Credits versehen, die dem jeweils erforderlichen Arbeitsaufwand der Studentinnen und Studenten entsprechen. Das Studium umfasst pro Semester 30 ECTS-Credits und demnach insgesamt 120 ECTS-Credits. Einem ECTS-Credit liegen ca. 30 Arbeitsstunden zugrunde. 30 ECTS-Credits entsprechen demgemäß 900 Arbeitsstunden.

Die Verteilung der ECTS-Credits regelt der Studienverlaufsplan. Mit den ECTS-Credits ist keine qualitative Bewertung der Studienleistungen verbunden.

(3) Zielsetzungen und Inhalte der Module und Lehrveranstaltungen werden vom Fachbereichsrat schriftlich festgelegt.

(4) Pro Studienjahr sollen 60 ECTS-Credits erworben werden. Studierende, die im ersten Studienjahr weniger als 40 ECTS-Credits erworben haben, müssen an einer fachbezogenen Studienberatung teilnehmen.

(5) Um die Voraussetzungen für eine (Teil)modulprüfung zu erfüllen, darf in praktischen Ausbildungsveranstaltungen grundsätzlich eine Fehlzeit von 20 % nicht überschritten werden, um die Schaffung des künstlerischen Niveaus unter Aufsicht und Leitung der Lehrperson zu gewährleisten.

§ 8

Bestimmungen über Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

(1) Module bilden Lehr- und Lerneinheiten, die sich aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen, dem dazugehörigen Selbststudium und Prüfungen zusammensetzen. Jedes Modul schließt mit einer Modulprüfung bzw. Modulteilprüfungen ab, mit deren Bestehen die Student*innen das Erreichen der Lernziele des Moduls nachweisen. Prüfungsform und Prüfungsdauer werden im Studienverlaufsplan angegeben.

(2) Modulprüfungen können sich aus mehreren Modulteilprüfungen zusammensetzen.

(3) Die Masterprüfung setzt sich zusammen aus:

1. Unbenoteten studienbegleitenden Modul(teil)prüfungen,
2. benoteten studienbegleitenden Modul(teil)prüfungen und
3. dem benoteten studienabschließenden Masterprojekt.

§ 9

Bildung der Modulnoten

(1) Ein unbenotetes Modul ist erfolgreich absolviert, wenn alle zu diesem Modul gehörenden studienbegleitenden Modulteilprüfungen erfolgreich (bestanden) abgelegt wurden. Ein benotetes Modul ist erfolgreich absolviert, wenn alle zu diesem Modul gehörenden unbenoteten Modulteilprüfungen erfolgreich (bestanden) abgelegt wurden und die Gesamtnote der benoteten Modulteilprüfungen mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet ist. Mit erfolgreichem Abschluss eines Moduls werden der oder dem Studierenden die ausgewiesenen ECTS-Credits gutgeschrieben.

(2) Bei der Berechnung zusammengefasster Noten wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Modulteilprüfungen, so errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der nach den betreffenden ECTS-Credits gewichteten Noten der Modulteilprüfungen.

§ 10**Bildung der Gesamtnote**

(1) Die Gesamtnote des Masterstudienganges *Instrumentalausbildung* ergibt sich aus der jeweiligen Gewichtung der ausgewiesenen Module. Bei der Berechnung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(2) Folgende Module werden in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen:

1. Note Modul Hauptfach Alte Musik I (nur für das Hauptfach Alte Musik): 1-fach,
2. Note Modul Hauptfach Kammermusik I (nur für das Hauptfach Kammermusik): 1-fach,
3. Note Modul Hauptfach Neue Musik I (nur für das Hauptfach Neue Musik): 1-fach,
4. Note Modul Hauptfach Duo für PianistInnen I (nur für das Hauptfach Duo für Pianist*innen vokal): 1-fach,
5. Note Modul Hauptfach Alte Musik II (nur für das Hauptfach Alte Musik): 1-fach,
6. Note Modul Hauptfach Neue Musik II (nur für das Hauptfach Neue Musik): 1-fach,
7. Note Modul Hauptfach Duo für PianistInnen II (nur für das Hauptfach Duo für Pianist*innen vokal): 1-fach und
8. Note studienabschließendes Modul Masterprojekt: 2-fach

§ 11**Studienabschließende Modulprüfung**

(1) Die Voraussetzung zur Zulassung des studienabschließenden Moduls Masterprojekt ist erfüllt, wenn alle studienbegleitenden Modulprüfungen des ersten Studienjahres bestanden sind.

(2) Der Antrag auf Zulassung zum studienabschließenden Modul Masterprojekt ist bis zum Ende des der Prüfung vorangehenden Semesters zu stellen. Anmeldeschluss ist somit für das Sommersemester jeweils der 31.03. und für das Wintersemester jeweils der 30.09.

(3) Der Rücktritt vom studienabschließenden Modul Masterprojekt ist einmalig bis einen Monat nach Zulassung zum studienabschließenden Modul ohne Angabe von Gründen möglich und ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu melden. Das Masterprojekt muss mit einem neuen Thema beantragt werden.

(4) Die Prüfung des studienabschließenden Moduls „Masterprojekt“ besteht aus der Präsentation des Ergebnisses des Masterprojektes entweder in Form eines Vorspiels bzw. Recitals und eines Mediendokuments (Konzept bzw. CD) oder in Form eines Lecture Recitals.

(5) Art und Aufgabenstellung des Masterprojektes beziehen sich auf das Hauptfach (Instrument). Das Masterprojekt wird von der*dem Prüfungskandidat*in entwickelt und bearbeitet.

(6) Nach Antragstellung durch die*den Prüfungskandidat*in in Form einer schriftlichen Projektbeschreibung und eines Zeitplans (Programm inklusive Zeitangaben der einzelnen Stücke) beim Prüfungsausschuss sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat rechtzeitig die Genehmigung für das Masterprojekt erhält und eine Betreuerin oder ein Betreuer festgelegt wird. Die*der Betreuer*in ist in der Regel die*der Hauptfachlehrer*in. Die Ausgabe des Themas des Masterprojektes erfolgt über die*den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(7) Das Ergebnis des praktischen Projektteils „Masterprojektes“ besteht aus einem Vorspiel bzw. einem Recital und wird von einer Prüfungskommission benotet. Die Note bildet sich aus dem arithmetischen Mittel der drei Einzelnoten der Kommissionsmitglieder. Das Vorspiel bzw. das Recital findet in der Regel in dem festgelegten Prüfungszeitraum statt.

(8) Die Bearbeitungszeit für den mediendokumentierten Teil des Masterprojektes „Konzeptkonzert“ beträgt zwei Monate. Die Bearbeitungszeit für den mediendokumentierten Teil des Masterprojektes „CD-Produktion und Recital“ beträgt das gesamte Semester, für das die Zulassung zum Masterprojekt erteilt wurde. Das Thema des Masterprojektes muss so gestellt sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Der mediendokumentierte Projektteil des Masterprojektes ist dem Prüfungsamt fristgemäß in dreifacher Ausfertigung zu übergeben; der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen.

(9) Der mediendokumentierte Projektteil wird in der Regel von zwei Prüfer*innen bewertet. Eine*r der Prüfer*innen soll die*der Hauptfachlehrer*in sein. Beide Prüfer*innen werden vom Prüfungsausschuss in Absprache mit dem Prüfungsamt bestimmt. Eine*r der Prüfer*innen sollte Professor*in sein. Wenn die Benotung der beiden Gutachter*innen um mehr als 2,0 abweicht, wird vom Prüfungsausschuss ein*e dritte Gutachter*in bestimmt. Die Note bildet sich aus dem arithmetischen Mittel der Gutachternoten.

(10) Bei der Abgabe des mediendokumentierten Projektteils des Masterprojektes hat die*der Prüfungskandidat*in schriftlich zu versichern, dass sie ihre*seine Arbeit selbstständig erstellt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(11) Die Note des Moduls „Masterprojektes“ bildet sich aus den zwei Noten des praktischen Vorspiels bzw. Recitals und des mediendokumentierten Projektteils nach folgender Gewichtung:

1. Praktisches Vorspiel bzw. Recital: 2-fach und
2. Mediendokumentierter Teil: 1-fach.



(12) Wird das Masterprojekt in Form eines Lecture Recitals abgehalten, gibt die Prüfungskommission eine Gesamtnote.

(13) Das studienabschließende Modul darf nur ein Mal, wiederholt werden. Die Wiederholung des Masterprojekt ist mit einem neuen Thema zu beantragen.

§ 12

Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.

(2) Alle Studierenden, die vor dem Wintersemester 2021/22 das Studium im Studiengang Master of Music Instrumentalbildung begonnen haben, erhalten die Möglichkeit, ihr Studium nach der für sie geltenden Prüfungsordnung zu beenden. Eine Fortführung des Studiums nach der vorliegenden Ordnung ist auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss möglich.

(3) Letztmalig werden für die Studierenden im Studiengang Master of Music Instrumentalbildung Prüfungen nach der Prüfungsordnung Nr. 192 vom 18.02.2014 im Wintersemester 2025/26 angeboten. Dies gilt gleichermaßen für Studierende, die nach der Prüfungsordnung Nr. 303 für den Masterstudiengang Instrumentalbildung (M.Mus.) in der Studienrichtung Instrumentales Duo mit Pianistin oder Pianist vom 13.09.2017 studieren. Nach Ablauf dieser Übergangsfrist werden Prüfungen nur noch nach der vorliegenden Prüfungsordnung abgelegt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichs 1 der Folkwang Universität der Künste vom 09.08.2021.

Essen, den 11.08.2021
Prof. Dr. Andreas Jacob
Rektor

1. Studienjahr (1. + 2. Semester)

	Modultyp/ Veranstaltungsart	Kontaktzeit	Selbststudium	Workload	ECTS-Credits	Prüfungsart	Prüfungsform
M-IA-AM-1: Hauptfach Alte Musik I (nur für HF Alte Musik)	P/WP	180	1440	1620	54	b	
M-IA-AM-1.1: Hauptfach Alte Musik I	E/GR	45	1005/1035*	1020/1080*	35/36*	b	PP
M-IA-AM-1.2: Korrepetition (ausser Cembalo)	E/GR	30	0	30	1	u	LN***
M-IA-AM-1.3: Alte Musik Praxis I	E/GR	30	330	360	12	b	PP
M-IA-AM-1.4: Alte Musik Vertiefung I	GR	45	135	180	6	b	M/K
M-IA-NM-1: Hauptfach Neue Musik I (nur für HF Neue Musik)	P	255	1365	1620	54	b	
M-IA-NM-1.1: Hauptfach Neue Musik I	E/GR	45	1155	1200	40	b	PP
M-IA-NM-1.2: Neue Musik Grundlagen	V	60	60	120	4	b	M
M-IA-NM-1.3: Neue Musik Analyse I	S	60	60	120	4	b	HA
M-IA-NM-1.4: Neue Musik Praxis I	S	60	60	120	4	b	M/PR
M-IA-NM-1.5: Neue Musik Solfège	GR	30	30	60	2	b	M/K
M-IA-VD-1: Hauptfach Vokales Duo für Pianist*innen I (nur für HF Vokales Duo für Pianist*innen)	P	90	1530	1620	54	b	
M-IA-VD-1: Hauptfach Vokales Duo für Pianist*innen I	GR	90	1530	1620	54	b	PP
M-IA-ID-1: Hauptfach Instrumentales Duo mit Pianist*in I (nur für HF Instrumentales Duo mit Pianist*in)	P	90	1530	1620	54	b	
M-IA-ID-1: Hauptfach Instrumentales Duo mit Pianist*in I	GR	90	1530	1620	54	b	PP
M-IA-KM-1: Hauptfach Kammermusik I (nur für HF Kammermusik)	P	90	1350-1530**	1440-1620**	48-54**	b	
M-IA-KM-1: Hauptfach Kammermusik I	GR	90	1350-1530	1440-1620	48-54	b	PP
M-IA-KM-3: Klangkörper I (nur für HF Kammermusik mit Orchesterinstrument)	WP	120	60	180	6	u	
M-IA-KM-3.1: Hochschulorchester / Folkwang Symphony	PR	30	15	45	1,5	u	LN***
M-IA-KM-3.2: Opernorchester / Folkwang Opera	PR	60	30	90	3	u	LN***
M-IA-KM-3.3: Kammerorchester / Folkwang Sinfonietta	PR	30	15	45	1,5	u	LN***
M-IA-KM-3.4: Folkwang Modern	PR	30	15	45	1,5	u	LN***
M-IA-KM-3.5: Folkwang Barock	PR	30	15	45	1,5	u	LN***
M-IA-KM-3.6: Brassband	PR	30	15	45	1,5	u	LN***
M-IA-KM-3.7: Harmonie	PR	30	15	45	1,5	u	LN***
M-IA-1: Hauptfachergänzung (alle HF) (2 aus x)	WP	X*	X*	120	4	u	
M-IA-1: Hauptfachergänzung (siehe Angebot je Semester)	Ü/SE/V	15	45	60	2	u	K / M / R / PP
1. Studienjahr gesamt				1740	58		

*nur Cembalo

**für nicht-Orchesterinstrumente

x* = je nach Angebot variieren Creditpoints, Kontaktzeit und Selbststudium

Modultyp:

- P = Pflicht
- WP = Wahlpflicht
- Z = Zusatzmodul
- B = Basismodul
- A = Aufbauomodul

Prüfungsart:

- b = benotet
- u = unbenotet

Veranstaltungsart:

- E = Einzelunterricht
- GR = Gruppenunterricht
- S = Seminar
- V = Vorlesung
- PR = Projekt
- Ü = Übung
- H = Hospitation

Prüfungsform:

- K = Klausur
- R = Referat
- M = mündliche Prüfung
- PK = Präsentation mit Kolloquium
- PP = Praktische Prüfung
- P = Probe
- LN = Leistungsnachweis
- HA = Hausarbeit
- PR = Präsentation
- TT = Tonträger

***Ein Leistungsnachweis als Prüfungsform bedeutet, dass die Lehrperson zu Beginn der Lehrveranstaltung festlegt, welcher Nachweis zum erfolgreichen Abschluss des Moduls zu erbringen ist, und alle Studierenden verbindlich darüber informiert. Dies ermöglicht Ihren Lehrenden weitgehende Freiheit bei der Festlegung der formalen Leistungsanforderungen.

2. Studienjahr (3. + 4. Semester)

	Modultyp/ Veranstaltungsart	Kontaktzeit	Selbststudium	Workload	ECTS-Credits	Prüfungsart	Prüfungsform
M-IA-AM-2: Hauptfach Alte Musik II (nur für HF Alte Musik)	P/WP	180/150*	930/960*	1110	37	b	
M-IA-AM-2.1: Hauptfach Alte Musik II:	E/GR	75	465/495*	540/570*	18/19*	b	PP
M-IA-AM-2.2: Korrepetition (ausser Cembalo)	E/GR	30	0	30	1	u	LN***
M-IA-AM-2.3: Alte Musik Praxis II	E/GR	30	330	360	12	b	PP
M-IA-AM-2.4: Alte Musik Vertiefung II	GR	45	135	180	6	b	M/K
M-IA-NM-2: Hauptfach Neue Musik II (nur für HF Neue Musik)	P	135	975	1110	37	b	
M-IA-NM-2.1: Hauptfach Neue Musik II:	E/GR	45	885	930	31	b	PP
M-IA-NM-2.3: Neue Musik Analyse II	S	30	30	60	2	b	HA
M-IA-NM-2.4: Neue Musik Praxis II	S	60	60	120	4	b	M/PR
M-IA-VD-2: Hauptfach Vokales Duo für Pianist*innen II (nur für HF Vokales Duo für Pianist*innen)	P	90	1020	1110	37	b	
M-IA-VD-2: Hauptfach Vokales Duo für Pianist*innen II	GR	90	1020	1110	37	b	PP
M-IA-ID-2: Hauptfach Instrumentales Duo mit Pianist*in II (nur für HF Instrumentales Duo mit Pianist*in)	P	90	1020	1110	37	b	
M-IA-ID-2: Hauptfach Instrumentales Duo mit Pianist*in II	GR	90	1020	1110	37	b	PP
M-IA-KM-2: Hauptfach Kammermusik II (nur für HF Kammermusik)	P	90	930-1020**	1020-1110**	34-37**	u	
M-IA-KM-2: Hauptfach Kammermusik II	GR	90	930-1020	1020-1110	34-37	u	LN***
M-IA-KM-4: Klangkörper II (nur für HF Kammermusik mit Orchesterinstrument) 2 Projekte im Studienjahr; dafür werden 3 Credits vergeben	WP	60	30	90	3	u	
M-IA-KM-4.1: Hochschulorchester / Folkwang Symphony	PR	30	15	45	1,5	u	LN***
M-IA-KM-4.2: Opernorchester / Folkwang Opera	PR	60	30	90	3	u	LN***
M-IA-KM-4.3: Kammerorchester / Folkwang Sinfonietta	PR	30	15	45	1,5	u	LN***
M-IA-KM-4.4: Folkwang Modern	PR	30	15	45	1,5	u	LN***
M-IA-KM-4.5: Folkwang Barock	PR	30	15	45	1,5	u	LN***
M-IA-KM-4.6: Brassband	PR	30	15	45	1,5	u	LN***
M-IA-KM-4.7: Harmonie	PR	30	15	45	1,5	u	LN***
M-IA-2: Vorbereitung Masterprojekt (alle HF)	WP	45	135	180	6	u	
M-IA-2: Vorbereitung Masterprojekt (siehe Angebot je Semester)	Ü/SE/V	X*	X*	X*	X*	u	LN***
M-IA-3: Masterprojekt (alle HF) (entweder CD und Recital <u>oder</u> Konzeptkonzert <u>oder</u> Lecture Recital)	WP	0	570	570	19	b	
M-IA-3.1: CD und Recital CD-Produktion (mediendokumentierter Teil) und Recital (praktischer Teil)	PR	0 0	180 390	180 390	6 13	b b	TT PP
M-IA-3.2: Konzeptkonzert Schriftliches Konzept (mediendokumentierter Teil) und Konzert (praktischer Teil)	PR	0 0	180 390	180 390	6 13	b b	HA PP
M-IA-3.3: Lecture Recital	PR	0	570	570	19	b	PP + PR
2. Studienjahr gesamt				1860	62		

*für Cembalo

**für nicht-Orchesterinstrumente

X* = je nach Angebot variieren Creditpoints, Kontaktzeit und Selbststudium

***Ein Leistungsnachweis als Prüfungsform bedeutet, dass die Lehrperson zu Beginn der Lehrveranstaltung festlegt, welcher Nachweis zum erfolgreichen Abschluss des Moduls zu erbringen ist, und alle Studierenden verbindlich darüber informiert. Dies ermöglicht Ihren Lehrenden weitgehende Freiheit bei der Festlegung der formalen Leistungsanforderungen.